

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank).
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

4. Was wird gefördert?

a) **Steckerfertige-PV-Anlagen** (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
- Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und **die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA** (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
- Die installierte Peakleistung der PV-Module beträgt zusammen maximal 960 Watt (dies entspricht zwei Standard-Modulen).

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage auf oder an der Liegenschaft. Stecker-PV-Anlagen anderer Betreiber/-innen bzw. Wohngemeinschaften sind zulässig.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINETZ einzuhalten.

Bonus für steckerfertige PV-Anlagen

Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.

- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
 - BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- b) Vertikale PV-Anlagen** (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Eine Neigung von 70 Grad darf nicht unterschritten werden.
 - Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.
- c) Gemeinschaftliche Solarstromprojekte:** Mieterstrom; Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung; Kollektive Selbstversorgung (Einzählermodell)
- Der Strom wird aus einer PV-Anlage erzeugt.
 - Am gemeinschaftlichen Solarstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
 - Die PV-Anlage hat mindestens eine installierte Peak-Leistung von 10 kW.
 - Volleinspeisungen und Leasingmodelle werden **nicht** gefördert.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- d) Die Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)**
- Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Abschlussprüfung.
 - Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS).
 - Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
 - Erstattet wird ein Teil der Kursgebühren, welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen,
- Prototype,
- Mobile PV-Anlagen,
- Anlagen von Leasingsystemen,
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen, Stromerzeugende Fassaden/Zäune, Gemeinschaftliche Solarstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kVA)	200 €
Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG	150 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	200 € je kWp
Gemeinschaftliche Solarstromprojekte (mind. 10 kWp)	4.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort und bei steckerfertigen PV-Anlagen der Kauf der Anlage. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 16 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 16 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei gemeinschaftliche Solarstromprojekte ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.